

43. Kann bei Beleidigung des Mündels durch den Gatten des Vormunds das Vormundschaftsgericht eine Pflégenschaft zur Stellung des Strafantrags anordnen, wenn der Vormund sich weigert, Strafantrag zu stellen? Muß das Vormundschaftsgericht dazu vorher ausdrücklich anordnen, daß dem Vormund für diese Angelegenheit die Vertretung entzogen wird? Kann der Strafrichter die Gesetzmäßigkeit und Richtigkeit der Anordnungen des Vormundschaftsrichters nachprüfen?

StGB. § 65.

BGB. §§ 1796, 1886, 1909.

V. Straffenat. Urtr. v. 3. November 1916 g. L. V 405/16.

I. Landgericht Bochum.

Aus den Gründen:

... „Dem Angeklagten liegt zur Last, seine siebzehnjährige Stieftochter durch eine unsittliche Handlung tötlich beleidigt zu haben. Seine Frau, die als Mutter des Mädchens zu dessen Vormund bestellt war, hat sich geweigert, gegen ihren Mann Strafantrag zu stellen. Das Vormundschaftsgericht hat deshalb einen Pfleger zur Stellung des Strafantrags bestellt. Auf dem rechtzeitigen Strafantrag dieses Pflegers beruht das Strafverfahren und das Urteil. Mit Unrecht bestreitet der Beschwerdeführer die Wirksamkeit des Strafantrags unter der Behauptung, ein Pfleger habe nicht bestellt werden dürfen, weil in der Verweigerung des Antrags durch die Vormünderin keine Pflichtwidrigkeit liege, und es übrigen-

nach dem BGB. unzulässig sei, „dem pflichtwidrigen, nicht verhindernden gesetzlichen Vertreter lediglich behufs Antragstellung einen Pfleger zur Seite zu setzen.“

Ob in der Weigerung, Strafantrag zu stellen, ein pflichtwidriges Verhalten des Vormunds liegt, das das Interesse des Mündels gefährdet und zur Entlassung des Vormunds und zur anderweitigen Fürsorge für den Mündel zwingt (§ 1886 BGB.), darüber hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden. Die von dem Vormundschaftsrichter getroffene Entscheidung kann von dem Strafrichter nicht beanstandet werden. Es handelte sich aber vorliegendenfalls gar nicht um die Entlassung der Vormünderin wegen pflichtwidrigen Verhaltens, sondern darum, daß die Vertretung für eine einzelne Angelegenheit, die Strafantragstellung, der Vormünderin entzogen und einem Pfleger übertragen worden ist, weil das Interesse des durch den unsittlichen Angriff verletzten Mündels zu dem Interesse des der Straftat bezichtigten Ehemanns der Vormünderin in erheblichem Gegensatz stand. Für diesen Fall ist die Bestellung eines Pflegers unter Belassung des Vormunds in seinem Amte im Gesetze vorgesehen (§§ 1796, 1909 BGB.). Der Vormund ist in solchem Falle dadurch, daß ihm der Vormundschaftsrichter die Vertretung entzieht, — was neben der Bestellung des Pflegers als selbstverständlich nicht noch besonders ausgesprochen zu werden braucht (vgl. Entsch. des Kammergerichts vom 29. Juni 1905, abgedruckt bei *Johow Jahrb.* Bd. 30 Abt. A S. 34) —, an der Besorgung der Angelegenheit verhindert. Hiernach war die Bestellung des Pflegers für den Antrag gesetzlich zulässig und wirksam. Ob die tatsächlichen Voraussetzungen dafür vorlagen, hat der Strafrichter nicht nachzuprüfen (vgl. hierzu die Entscheidung des vierten Straffenats des Reichsgerichts 4 D. 4351/1901 vom 23. Dezember 1901, abgedruckt in *Jur. W.* 1902 S. 570 Nr. 4).

Der Hinweis des Beschwerdeführers auf die Bemerkung 7 zu § 65 StGB. in *Olshausens Kommentar* geht fehl. Denn in dieser Bemerkung ist ein sachlich wesentlich anderer Fall als der hier entschiedene behandelt.“ ...